

Konsortialkredit, Vertragsfreiheit und Parallelschuld

Stefan Perner

Verständigen sich mehrere Kreditinstitute zu einer gemeinsamen Kreditvergabe, spricht man von einem Konsortialkredit. Die Errichtung des Kreditkonsortiums sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten werden vor allem durch die Vertragspraxis geprägt. Der Ausnutzung des vertraglichen Gestaltungsspielraums scheint auf den ersten Blick nichts im Wege zu stehen, sind die Mitglieder des Konsortiums doch durchwegs Unternehmer. Dennoch wird die Zulässigkeit einiger in der Praxis verwendeter Vertragsbestimmungen bezweifelt. Der vorliegende Beitrag untersucht die Berechtigung dieses Einwands.

Stichwörter: Gesamtforderung, Konsortialkredit, Kreditkonsortium, Parallelschuld.

JEL-Classification: G 21, K 12.

In a syndicated loan, a majority of finance parties grants a credit. In their agreement, the parties make use of their freedom of contract. At first sight, this seems admissible: Most of Austrian contract law is optional. Thus, contracting parties, especially entrepreneurs, may deviate from the respective legal provisions of the Austrian Civil Code. However, scholars have recently doubted the validity of certain clauses in syndicated loan agreements. Therefore, the author examines the extent and the limits of contractual freedom in the context at hand.

1. Ausgangslage

Mit der Vereinbarung eines Konsortialkredites weichen die Parteien insofern vom „Normalfall“ einer Kreditvergabe ab, als sich auf Kreditgeberseite mehrere Institute zur gemeinsamen Kreditvergabe verständigen.¹⁾ Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sehr hohe Summen im Spiel sind und man daher Risikostreuung sowie eine Verteilung der Eigenkapitalkosten anstrebt.²⁾

Die Aufspaltung der Parteienrolle auf Kreditgeberseite wirft – im Vergleich zum zweipersonalen Kreditvertrag – für alle Beteiligten einige Fragen auf, aus denen vertraglicher Regelungsbedarf entsteht.³⁾ Der Kreditnehmer hat ein Interesse an einer klaren Regelung der Zahlungsmodalitäten. Durch die Aufspaltung der Parteienrolle drängt sich für ihn die Frage auf, an wen er mit schuldbefreiender Wirkung zahlen soll. Dasselbe Problem der Unsicherheit über die Zahlungsmodalitäten stellt sich spiegelbildlich auf Kreditgeberseite.

Die Parteien versuchen diesen Problemen – im allseitigen Interesse – typischerweise dadurch zu begegnen, dass sie eine *Zentralisierung der Abwicklung* vornehmen. In der Praxis wird daher oft vereinbart, dass schuldbefreiend (nur) an einen so genannten *Agent* bezahlt werden kann.⁴⁾ Diese Anordnung dient der Vereinfachung der Abwicklung, der *Agent* übernimmt nämlich die Verteilung der Beträge auf die Kreditgeber im Innenverhältnis.⁵⁾

Daneben wird oft ein eigener *Sicherheitenverwalter* – der so genannte *Security Agent* – bestellt.⁶⁾ Er kann den insgesamt vom Kreditnehmer geschuldeten Betrag – als Gesamtgläubiger (unten 2.1.) – einklagen und Leistung an den *Agent* verlangen. Diese Anordnung ist vor dem Hintergrund des *pfandrechtlichen Akzessorietätsprinzips* zu verstehen.⁷⁾ Bei Besicherung der Forderungen teilen sich mehrere Kreditgeber eine Sicherheit. Die Parteien streben aber natürlich eine möglichst rationelle Verwaltung und Verwertung der Sicherheit durch *eine* Person an, eben den *Security Agent*.⁸⁾ Das „Halten“ der Sicherheit durch den *Security Agent* ist

Der vorliegende Beitrag beruht auf einer Anfrage aus der Praxis.

- 1) Zu den Erscheinungsformen ausführlich *Riedler* in *Apathy/Iro/Koziol*, BVR IX Rz 6/4 ff.
- 2) *Riedler* in *Apathy/Iro/Koziol*, BVR IX Rz 6/1.
- 3) Es existieren daher auch zahlreiche Muster; dem Autor wurden etwa Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt, die auf jenen der *Loan Market Association* (<http://www.lma.eu.com/>) basieren. Der Verfasser bedankt sich dafür insb bei Herrn RA *Martin Ebner* (Schönherr).
- 4) Der *Agent* kann selbst Kreditgeber sein oder ein „Dritter“, der außerhalb des



Photo: privat

Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner,
Institut für Rechtswissenschaften,
Alpen-Adria Universität Klagenfurt;
e-mail: Stefan.Perner@aau.at

aufgrund des Akzessorietätsprinzips allerdings nur möglich, wenn dieser zugleich über die zugrunde liegende Forderung verfügt. Eine „Treuhänderhypothek“, bei der also nur die Hypothek, nicht auch eine zugrunde liegende Forderung treuhändig gehalten wird, ist nach hA nämlich ausgeschlossen.⁹⁾ Durch Vereinbarung einer Gesamtforderung des *Security Agent* (mit den übrigen Kreditgebern, unten 2.1.) vermeidet man dieses Problem. Der *Security Agent* hält dann nicht nur die Hypothek, sondern auch die besicherte Forderung. Damit ist sachliche wie persönliche Akzessorietät der Hypothek zur besicherten Forderung hergestellt.

Zunehmend wird – insb bei Finanzierungen unter ausländischem Recht – eine Alternative zur gerade dargestellten Lösung für die Sicherheitenbestellung

Konsortiums steht.

- 5) Unabhängig davon zu beurteilen ist die Frage, ob und wie die Kreditgeber ihre Ansprüche – auf Zahlung an den *Agent* – einklagen können: siehe dazu unten 2.1.
- 6) *Security Agent* und *Agent* können personenident sein, es kommt aber auch häufig vor, dass es sich um verschiedene Personen handelt (*Agent*: Zahlungsabwicklungsstelle, *Security Agent*: Sicherheitenverwalter).
- 7) Siehe nur *Oberhammer/Domej* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.02 §§ 449, 450 Rz 5.
- 8) *Rabl*, ÖBA 2012, 674.
- 9) Krit dazu *Rabl*, ÖBA 2012, 679 f.

bei Konsortialkrediten gewählt: Man begründet eine so genannte *Parallelschuld* (*parallel debt*).¹⁰⁾ In diesem Fall wird vereinbart, dass der Kreditnehmer neben den Kreditverbindlichkeiten gegenüber den Kreditgebern zusätzlich eine Verpflichtung gegenüber dem Security Agent eingeht, deren Umfang und Bestand mit dem (von allen Kreditgebern gewährten) Gesamtkredit übereinstimmt. Eine wechselseitige Abhängigkeit besteht insofern, als jede Veränderung (zB Tilgung) der Kreditverbindlichkeiten auf die zusätzliche Verbindlichkeit durchschlägt (und umgekehrt).

Die – schon aufgrund der hohen Kreditsummen nachvollziehbare – Ausnutzung des vertraglichen Gestaltungsspielraums durch die Beteiligten scheint auf den ersten Blick unproblematisch zu sein. Die Mitglieder des Konsortiums sind durchwegs Unternehmer und die mangels vertraglicher Regelung anwendbaren Bestimmungen über Mehrheiten im Schuldverhältnis (§§ 888 ff ABGB) knapp und rudimentär.¹¹⁾ Eine Abweichung vom – eben dispositiven und somit abwählbaren – Gesetzesrecht ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden.¹²⁾ Vielmehr herrscht das allgemeine *Prinzip der Vertragsfreiheit*, das es den Parteien gerade ermöglichen soll, für ihren Fall „maßgeschneiderte“ Regelungen zu treffen.

Trotz dieser für die Vertragsverfasser erfreulich scheinenden Ausgangssituation wird die Zulässigkeit einiger der in der Praxis verwendeten Vertragsbestimmungen – insb der Parallelschuld – mit dem Argument bezweifelt, dass man mit ihnen gegen *zwingendes österreichisches Recht* verstoße. Die Berechtigung dieses Einwands ist in der Folge zu prüfen. Um die damit angesprochenen Grenzen der Vertragsfreiheit näher untersuchen zu können, ist es jedoch hilfreich, zunächst ihren Kernbereich in Erinnerung zu rufen.

2. Vertragsfreiheit der Konsorten

2.1. Mehrheitstypenwahlrecht

Am konkreten Beispiel eines Konsortialkreditvertrags (Valuta: 100, Rückzahlungsbetrag: 120) lässt sich zeigen, dass die Vertragsparteien bei mehrgliedrigen Schuldverhältnissen ein *reines Vertei-*

lungsproblem lösen.¹³⁾ Die Parteien teilen nämlich die Rechte und Pflichten auf die Kreditgeber auf, es kommt hingegen nicht zu einer Vervielfachung. Das Verteilungsproblem kann auf verschiedene Weise gelöst werden. Der Gesetzgeber bietet den Beteiligten mehrere Varianten an, aus denen sie frei wählen können. Dies lässt sich anhand der jeweiligen Hauptleistungspflichten aus dem Kreditvertrag zeigen.

Zur Schuldnermehrheit der Kreditgeber: Stehen mehrere Kreditgeber einem Kreditnehmer gegenüber, stellt sich die Frage, wie die Verpflichtung zur Auszahlung der Valuta (100) aufgeteilt wird. Aufgrund der hohen im Spiel befindlichen Kreditsummen liegt die Vereinbarung nahe, dass jeder Kreditgeber nur einen entsprechenden Anteil schuldet. Bei vier Konsorten hätte also jeder – bei Annahme gleich großer Anteile – 25 an den Kreditnehmer ausbezahlen, die gesamte Last (100) wird gleichmäßig auf die Konsorten verteilt. Es liegt eine *Teilschuld* vor.

Teilschuld würde nach § 889 ABGB bei teilbaren Leistungen (Geld¹⁴⁾) auch ohne explizite Vereinbarung entstehen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Konsorten Unternehmer sind. Verpflichten sich mehrere Unternehmer gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner (§ 348 UGB; so auch § 1199 Abs 1 ABGB für die Haftung von GesBR-Gesellschaftern). Der Kreditnehmer könnte sich bei einer Gesamtschuld (Solidarschuld) aussuchen, von wem er die (gesamte) Valuta oder ihre Teile abrufen (siehe § 891 ABGB). Die Vertragsparteien nehmen also durch Vereinbarung einer Teilschuld ihren vertraglichen Gestaltungsspielraum wahr, indem sie von der dispositiven (arg „im Zweifel“¹⁵⁾) Gesetzeslage abweichen.

Zur Gläubigermehrheit der Kreditgeber: Meist wird vereinbart, dass die Kreditnehmer *Teilgläubiger* des jeweiligen Rückzahlungsbetrages (120:4 = 30) werden. Diese Regelung würde mit § 889 ABGB in Einklang stehen, wonach auf Gläubigerseite anteilige Forderungen (Teilforderungen) entstehen, wenn die Leistung teilbar ist. Allerdings ist zu bedenken, dass die Konsorten nach hA Gesellschafter bürgerlichen Rechts sind,¹⁶⁾ denen ihre Forderungen nach § 1180 Abs 1 ABGB zur gesamten Hand zustehen. Keiner der Gläubiger dürfte „seinen Anteil“ kassieren, vielmehr

müssten alle Gesellschafter gemeinsam beim Empfang der Leistung mitwirken.¹⁷⁾ Durch Vereinbarung von Teilforderungen weichen die Parteien – selbstverständlich wieder in zulässiger Weise (§ 1180 Abs 1 ABGB: „Soweit nichts anderes vereinbart ist“) – vom gesetzlichen Konzept ab.

Zusätzlich wird – vor dem unter 1. dargestellten Hintergrund – vereinbart, dass der Security Agent und der jeweilige Kreditgeber *Gesamtgläubiger* werden. Der Security Agent kann also insgesamt 120 einfordern (indem er auf Leistung an den Agent klagt, unten 2.2.). Ist er selbst auch Kreditgeber, wird er dreifacher Gesamtgläubiger (mit seinen drei Konsorten: 1x30 als Eigenanteil, 3x30 jeweils solidarisch mit dem jeweiligen Konsorten). Ist er selbst nicht Kreditgeber, wird er vierfacher Gesamtgläubiger (4x30 mit dem jeweiligen Konsorten). Eine solche Gesamtgläubigerschaft entsteht nun nicht automatisch, sondern nach § 892 ABGB nur, wenn sie „ausdrücklich“ vereinbart wird. Darunter ist jede Erklärung im Sinne des § 863 ABGB zu verstehen.¹⁸⁾

Die Gesamtgläubigerschaft äußert sich darin, dass der Kreditnehmer nun selbstverständlich nicht insgesamt 210 zahlen müsste (120 + 90) oder 240 (120 + 120), sondern weiterhin insgesamt nur 120. Durch *eine Zahlung tilgt* der Kreditnehmer nämlich *zwei Forderungen*.¹⁹⁾ Zahlt der Kreditnehmer 120, sind damit nicht nur die Verpflichtungen gegenüber dem Security Agent getilgt, sondern auch gegenüber den übrigen Konsorten.

Die Besonderheit der Gesamtgläubigerschaft liegt also nicht darin, dass der Schuldner öfter oder mehr zahlen muss, sondern darin, dass mehrere Personen eine Leistung fordern können, die aber insgesamt nur einmal erbracht werden muss.²⁰⁾

Das ABGB eröffnet den Parteien diese Möglichkeit explizit, es gibt den Beteiligten in den Bestimmungen über die Mehrheiten im Schuldverhältnis ein „Mehrheitstypenwahlrecht“.

2.2. Kein Mehrheitstypenzwang

Die Gestaltungsspielräume der Beteiligten gehen allerdings über das Mehrheitstypenwahlrecht noch weit hinaus. Nach unbestrittener Auffassung sind die Bestimmungen über die Mehrheiten im Schuldverhältnis nämlich zur Gänze

10) So *Rabl*, ÖBA 2012, 675.

11) Vgl *Perner* in Klang, ABGB³ § 888 Rz 4; *Gamerith/Wendehorst* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 888 Rz 1 ff.

12) *Rabl*, ÖBA 2012, 674.

13) Vgl *Perner* in Klang, ABGB³ § 888 Rz 3.

14) Vgl *P. Bydlinki* in KBB, ABGB⁴ § 889 Rz 1.

15) Vgl *Kramer/Rauter* in Straube, UGB I⁴ § 348 Rz 23 f.

16) Siehe nur *Riedler* in Apathy/Iro/Koziol, BVR IX Rz 6/14.

17) Vgl näher *Perner* in Klang, ABGB³ § 890 Rz 4 ff.

18) *Perner* in Klang, ABGB³ § 892 Rz 6; *Riedler* in Schwimann/Kodek, ABGB IV⁴

§ 892 Rz 1; *Gamerith/Wendehorst* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 891 Rz 4; vgl auch *P. Bydlinki* in KBB, ABGB⁴ § 891 Rz 1.

19) Siehe nur *Riedler* in Schwimann/Kodek, ABGB IV⁴ § 892 Rz 2.

20) Vgl *Perner* in Klang, ABGB³ § 892 Rz 4: Verteilung einer Leistung.

dispositiv.²¹⁾ Die Parteien können also neue, vom Gesetz nicht geregelte Typen schaffen. Es besteht *kein Mehrheitstypenzwang*.²²⁾

Dieser Gestaltungsspielraum wird etwa wahrgenommen, wenn vereinbart wird (vgl oben 1.), dass der Kreditnehmer Rückzahlungen an den Agent zu leisten hat, der also als *Zahlstelle* fungieren soll. Nur die Zahlung an den Agent soll dann schuldbefreiend sein. Sowohl der Konsort als auch der Security Agent kann also den Anspruch geltend machen, das Begehren richtet sich allerdings auf Zahlung an den Agent. Diese Regelung führt zu einer sachgerechten dreifachen Vereinfachung: *Erstens* weiß der Kreditnehmer stets, an wen er die Leistung zu erbringen hat. *Zweitens* übernimmt der Agent die Verwaltung und – bei Dauerschuldverhältnissen mitunter durchaus komplizierte – Verteilung der eingegangenen Leistungen auf die Konsorten. *Drittens* ist er außerdem idR Vertreter der Konsorten und kann den Rückzahlungsanspruch so in deren Namen geltend machen.

Diese Konstruktion weist jedenfalls Elemente der Gesamtgläubigerschaft auf, weil der Schuldner *eine* Leistung erbringen muss, der Anspruch aber von zwei Personen geltend gemacht werden kann (Security Agent – Konsorte). Man kann diese Konstruktion nun als Gesamtgläubigerschaft im technischen Sinn bezeichnen, aber auch die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um eine andere Form der Gläubigermehrheit oder um eine Vereinbarung zu Gunsten eines Dritten handelt.²³⁾

Entscheidend ist das freilich nicht. Die Konstruktion ist zulässig und wirksam, weil die Parteien *weder an die im Gesetz geregelten Mehrheitstypen, noch an die dortigen Bezeichnungen gebunden* sind. So wie das ABGB keinen Vertragstypenzwang enthält, ordnet es eben auch keinen Mehrheitstypenzwang an. Dies ist die besondere *Ausprägung der Vertragsfreiheit* im konkreten Zusammenhang.

Diese umfassende Vertragsfreiheit in der Ausgestaltung der Mehrheit betrifft nicht nur die inhaltliche, sondern auch die zeitliche Komponente. So ist es völlig unstrittig, dass eine Gläubiger- oder Schuldnermehrheit nicht im Zeitpunkt der Begründung des Anspruches bestehen

muss, sondern auch erst nachträglich begründet werden kann.²⁴⁾

Bei *Schuldnermehrheiten* mag ein Hinweis auf den nachträglichen Schuldbeitritt, der eine Solidarschuld entstehen lässt, ausreichen. Bei *Gläubigermehrheiten* gilt: Im Fall einer Allparteieneinigung (siehe noch unten 2.4.) ist eine Umgestaltung des zwei- zum mehrpersonalen Schuldverhältnis zulässig. Aus der Einzelforderung kann, wenn der Kreditnehmer dem zustimmt, eine Gesamtforderung werden.²⁵⁾ Daher ist es auch zweifellos zulässig, zunächst einen Kreditvertrag zwischen *einem* Kreditnehmer und *einem* Kreditgeber abzuschließen, aber schon von Anfang an einen Security Agent zu bestimmen, um eine spätere Syndizierung zu erleichtern.

Als *Zwischenergebnis* ist damit festzuhalten, dass die Parteien in der Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Schuldverhältnisses frei sind. Sie können nicht nur zwischen den im Gesetz angebotenen Typen wählen, sondern sie sind nicht einmal darauf beschränkt. Die Parteien können vielmehr neue, nicht im Gesetz geregelte Typen „erschaffen“.²⁶⁾ Auch in zeitlicher Hinsicht besteht keine Bindung. Gemeinschaftliche Schuldverhältnisse können mit dem Zeitpunkt der Forderungsbegründung oder durch nachträgliche Vereinbarung entstehen.

2.3. Eigene materielle Berechtigung?

Die Parteien kommen also in den Genuss weitgehender Vertragsfreiheit. Damit ist bei genauer Betrachtung allerdings eine Frage offen geblieben: Können Personen einbezogen werden, die *materiell nicht an der Forderung beteiligt* sind? Konkret: Ist die Begründung der Gesamtgläubigerschaft des Security Agent auch dann zulässig, wenn er selbst keine eigene Kreditforderung hat?

Die Antwort fällt bei Schuldnermehrheiten leicht: Personen, die zwar nach außen verpflichtet sind, aber die Last im Innenverhältnis nicht endgültig tragen sollen, sind Sicherungsgeber. Der einer Schuld Beitretende haftet solidarisch, hat anschließend aber einen vollen Regressanspruch gegen den materiell Verpflichteten.²⁷⁾ Ohne jeden Zweifel ist diese Konstruktion zulässig.

Es ist schon auf den ersten Blick nicht ersichtlich, wieso die Lage bei Gläubigermehrheiten anders sein soll. Wieso soll die Gesamtgläubigerschaft im Außenverhältnis unwirksam sein, nur weil der Security Agent im Innenverhältnis keinen Ausgleichsanspruch (sondern eine Gebührenforderung für seine Tätigkeit) hat?

Abgesehen davon, dass die Parteien auf Grund der Vertragsfreiheit sogar „unvernünftige“ Vereinbarungen treffen dürften, ist die Begründung der Gesamtgläubigerschaft (hier: des Security Agent) ohnehin wirtschaftlich sinnvoll und nachvollziehbar, weil sie die Möglichkeit zur zentralen Sicherheitenverwaltung schafft (siehe oben 1.).

Ein Blick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zeigt, dass eine *eigene materielle Berechtigung des Gesamtgläubigers nicht erforderlich* ist. § 895 ABGB ordnet an, dass sich die Ausgleichsansprüche nach dem besonderen Verhältnis der Gesamtgläubiger untereinander richten. Es liegt demnach im Wesen der Gesamtforderung, dass (zumindest) ein Gesamtgläubiger nach außen mehr verlangen kann, als er endgültig behalten darf. Wie könnte er sonst im Innenverhältnis ausgleichspflichtig werden? Der Schuldner ist insgesamt nur einmal verpflichtet, schuldet diese Leistung aber mehreren Gläubigern. Hinsichtlich des Anteils, der ihm im Innenverhältnis nicht zusteht, ist der Gesamtgläubiger also stets nur formell – wie ein Treuhänder – berechtigt.²⁸⁾

Es leuchtet schon auf den ersten Blick nicht recht ein, wieso die Wirksamkeit der Begründung einer Gesamtforderung nun davon abhängen soll, dass man im Innenverhältnis irgendeinen – und sei es noch so kleinen – Teil der eingezogenen Forderung behalten darf bzw im Regressweg vom einziehenden Gemeinschaftler fordern kann.²⁹⁾ Die Unterscheidung ist vor allem für den Schuldner unerheblich, der an der Frage nach den Ausgleichspflichten seiner Gesamtgläubiger untereinander kein Interesse hat.

§ 895 ABGB bestätigt diese Vermutung mit einer Zweifelsregel, die mangels besonderen Verhältnisses für den Regress anwendbar ist. „Besteht kein solches Verhältnis, so ist einer dem anderen keine Rechenschaft schuldig.“ Die gesetzliche Regelung ist an sich unbefriedigend, weil

21) *Perner* in Klang, ABGB³ § 888 Rz 3 mwN; *Gamerith/Wendehorst* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 888 Rz 3; *P. Bydlinski* in KBB, ABGB⁴ § 888 Rz 4; aus der Rechtsprechung OGH 4 Ob 18/61, EvBl 1961/305.
 22) *Perner* in Klang, ABGB³ § 888 Rz 3.
 23) Siehe dazu *Perner* in Klang, ABGB³ § 892 Rz 5, 7 mwN.
 24) Siehe nur *Riedler* in Schwimann/

Kodek, ABGB IV⁴ § 888 Rz 4; *Gamerith/Wendehorst* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 888 Rz 9.
 25) Siehe *Perner* in Klang, ABGB³ §§ 893, 894 Rz 36.
 26) Unklar *Seeber*, ÖBA 2014, 594, wonach die Gesamtgläubigerschaft nicht im Gesetz begründet sei und lediglich entstehen könne, wenn sie durch eine Gesellschaftsstruktur bedingt sei; der Verweis auf

Perner, JBl 2004, 609 ist in dieser Form unrichtig.
 27) Je nach Ansicht § 1358 bzw § 896 ABGB, vgl *Perner* in Klang, ABGB³ § 896 Rz 3 ff.
 28) Vgl auch *Rabl*, ÖBA 2012, 675, 679.
 29) Anders offenbar *Rabl*, ÖBA 2012, 678 f, allerdings ohne Begründung.

derjenige, der den Anspruch im Außenverhältnis als erster geltend macht, auch im Innenverhältnis alles behalten darf.³⁰⁾ Im Vorhinein ist daher – anders als im Fall des Konsortialkredits, wo die Verteilung der Beträge natürlich vertraglich geregelt wird – noch nicht klar, welcher der Gesamtgläubiger im Ergebnis nichts erhält. Die an sich unglückliche Bestimmung des § 895 ABGB führt aber einen wichtigen Umstand vor Augen: Offenbar hat das Gesetz den Fall, dass ein Gesamtgläubiger leer ausgeht, bedacht. Das Konzept zeigt, dass es unproblematisch ist, dass ein Gesamtgläubiger im Innenverhältnis überhaupt keinen Anteil beanspruchen kann und daher im Außenverhältnis zur Gänze nur formell berechtigt ist.

Abgesehen von diesen Erwägungen zeigt auch die Anerkennung der *Treuhand*, dass das Auseinanderfallen von formeller und materieller Berechtigung an einer Forderung möglich ist. Wird eine Forderung zum *Inkasso* abgetreten,³¹⁾ ist der Zessionar als Treuhänder im Außenverhältnis berechtigt, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Er hat den eingezogenen Betrag allerdings an den Zedenten (Treugeber) abzuführen.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass der Gesamtgläubiger keinen materiellen eigenen Anteil an der Forderung halten muss, um wirksam als Gläubiger bestellt werden zu können.

2.4. Zession zur Gesamtforderung

Die bisherigen Ausführungen gingen von einer *Allparteieneinigung der Beteiligten* aus. Insbesondere wurde angenommen, dass der Kreditnehmer auch den Modalitäten der Zahlungsabwicklung (Teilschuld der Kreditgeber, Gesamtforderung des Security Agent, Agent als Zahlstelle) zustimmt.

In der Praxis dürfte es freilich durchaus üblich sein, dass die Gesamtgläubigerschaft zugunsten des Security Agent nicht im Konsortialkreditvertrag selbst begründet, sondern gesondert vereinbart wird (zB in einem Sicherheitenpoolvertrag oder Intercreditor Agreement).³²⁾ Damit stellt sich aber die Frage, ob eine Allparteieneinigung überhaupt notwendig ist. Für die Praxis ist vor allem interessant, ob der Kreditnehmer der Begründung der Gesamtforderung des Security Agent zustimmen muss.

Der Themenbereich wird unter dem Titel *Zession zur Gesamtforderung* be-

handelt.³³⁾ Man bezeichnet damit die Abtretung einer Forderung mit der Wirkung, dass der Abtretende (Konsorte) und der Zessionar (Security Agent) Gesamtgläubiger werden. Da Abtretungen grundsätzlich nicht der Zustimmung des Schuldners (Kreditnehmer) bedürfen und dieser die Leistung nach wie vor nur einmal erbringen muss, könnte man auf die Idee kommen, auf die Notwendigkeit der Zustimmung des Schuldners zu verzichten.

Das wäre allerdings zu einfach gedacht: Die beschriebene Vereinbarung ginge nämlich sehr wohl zu Lasten des Schuldners, weil dieser nunmehr der Gefahr ausgesetzt wäre, *mehrere Prozesse über denselben Anspruch zu führen*.³⁴⁾ Er muss – ohne sein Einverständnis – nicht hinnehmen, sich ein zweites Mal zu verteidigen, obwohl der andere Gläubiger bereits abgewiesen wurde. Der Kreditnehmer muss der Begründung der Gesamtforderung des Security Agent daher zustimmen.

Aus denselben Gründen ist die Begründung einer Gesamtforderung im Verhältnis zu einem *Bürgen, Garanten* oder *Drittpfandbesteller*, der den Rückzahlungsanspruch besichert, ohne seine Zustimmung unzulässig. Auch der Sicherungsgeber kann nicht gezwungen werden, sich zweimal gegen ein und denselben Anspruch zu verteidigen. Allerdings liegt der Fall in der Praxis des Konsortialkredites wiederum speziell: Bei nachträglicher Begründung der Gesamtforderung des Security Agent dürfte es – ganz vor dem Hintergrund der gewünschten „Zentralisierung“ der Ansprüche – gewollt sein, dass die Sicherungsrechte fortan *nur* die Forderung des Security Agent besichern sollen. Dieser Fall kommt nun aber aus der Perspektive des Sicherungsgebers tatsächlich einer „bloßen“ Abtretung gleich. Während der Sicherungsgeber vorher den Rückzahlungsanspruch des Kreditgebers besicherte, sichert er nun den inhaltsgleichen Anspruch des Security Agent. Seiner gesonderten Zustimmung bedarf es daher nicht: Nur eine einzelne der Gesamtforderungen ist besichert, es besteht daher auch nur ein einfaches Risiko der Inanspruchnahme.

2.5. Zession der Gesamtforderung

Hat der Kreditnehmer der Entstehung des Kreditkonsortiums und der Gesamtforderung des Security Agent wirksam zugestimmt, stellt sich die Frage, ob

die einzelnen Forderungen immerhin ohne Zustimmung des Kreditnehmers abgetreten werden können. Kann der Security Agent seine Forderung (120) auf einen Dritten übertragen? Kann ein Konsorte seinen Rückzahlungsanspruch (30) abtreten? Es geht also um die Frage, wie frei die entstandenen Forderungen handelbar sind.

Dieser Problembereich wird unter dem Titel *Zession der Gesamtforderung* diskutiert. Die Lage ist eine andere als bei der Zession *zur* Gesamtforderung. Der Wirksamkeit einer solchen Abtretung stehen keine Bedenken im Weg.³⁵⁾ Der Zessionar erwirbt die Forderung nämlich so, wie sie beim abtretenden Zedenten bestand.³⁶⁾ Der Security Agent kann seine Rechtsposition – und eine allfällige akzessorische Sicherheit – auf einen Dritten übertragen. Parallel bleiben die Konsorten hinsichtlich ihrer Ansprüche forderungsberechtigt.

Selbst wenn man dies anders sieht und also die (unrichtige) Auffassung vertritt, dass eine Zustimmung des Kreditnehmers notwendig sei, könnte dem in der Praxis Rechnung getragen werden. Man müsste in den ursprünglichen Vertragsbedingungen vereinbaren, dass die Funktion des Security Agent (einschließlich der von ihm gehaltenen Sicherheiten) auf eine andere Person übertragen werden kann. Der Kreditnehmer, der den Bedingungen zustimmt, gibt dann aber vorweg sein Einverständnis zu einer solchen Abtretung.

2.6. Zwischenbilanz

Die bisherige Untersuchung zeigt, dass den Vertragspartnern auf Basis des österreichischen Rechts Wege offen stehen, um die angestrebten Ziele (siehe oben 1.) rechtssicher zu erreichen.

Die Parteien können insb Zentralisierungen vornehmen, indem sie mit dem *Agent* eine Zahlstelle für Rückzahlungen und mit dem *Security Agent* einen Verwalter und Verwerter des Pfandes bestimmen.

Der von den Parteien im konkreten Vertrag gewählte ist aber natürlich nicht der einzig denkmögliche Weg. In der Praxis werden auch andere Vereinbarungen getroffen.

Wie erwähnt (siehe 1.), ist die so genannte „Parallelschuld“ eine beliebte Alternative zu der hier erörterten Konstruktion.³⁷⁾ Ihre Zulässigkeit wird in der Literatur bezweifelt und ist in der Folge näher zu untersuchen.

30) P. Bydlinski in KBB, ABGB⁴ § 895 Rz 3; Perner in Klang, ABGB³ § 895 Rz 5.

31) Siehe Lukas in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.01 § 1392 Rz 35.

32) Vgl Riedler in Apathy/Iro/Koziol, BVR IX Rz 6/13.

33) Vgl Perner in Klang, ABGB³ §§ 893, 894 Rz 36.

34) Rütten, Mehrheit von Gläubigern 225; Riedler, Gesamt- und Teilgläubigerschaft 104 ff; Perner in Klang, ABGB³ §§ 893, 894 Rz 36.

35) Siehe Perner in Klang, ABGB³ §§ 893, 894 Rz 36; Riedler in Schwimann/Kodek, ABGB IV⁴ § 892 Rz 7.

36) Riedler, Gesamt- und Teilgläubigerschaft 185 ff, 187.

37) So Rabl, ÖBA 2012, 675.

3. Unwirksamkeit der Parallelschuld?

3.1. Konstruktion

Mit der jungen „Erfindung“³⁸⁾ der Parallelschuld wollen die an einem Konsortialkreditvertrag Beteiligten die zentrale Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten durch eine Person ermöglichen. Zur Erinnerung (siehe oben 1.): Aufgrund des pfandrechtlichen Akzessorietätsprinzips kann der Security Agent nur zum Pfandgläubiger werden, wenn er zugleich über die zugrunde liegende Forderung verfügt. Eine „Treuhandhypothek“, bei der also nur die Hypothek, nicht auch eine zugrunde liegende Forderung treuhändig gehalten wird, ist nicht zulässig.

Die Beteiligten streben die Erreichung des Ziels durch die folgende Konstruktion an:³⁹⁾ Sie vereinbaren, dass der Kreditnehmer neben den Kreditverbindlichkeiten gegenüber den Konsorten zusätzlich eine Verpflichtung gegenüber dem Security Agent eingeht (gleich, ob dieser selbst ein Kreditgeber oder ein Dritter ist). Da die Verbindlichkeit parallel zur Kreditschuld bestehen soll, nennt man sie Parallelschuld.⁴⁰⁾

Die Parallelschuld stimmt mit der Kreditverbindlichkeit vollständig überein: Der Kreditnehmer verpflichtet sich nämlich gegenüber dem Security Agent zu exakt dem Betrag, den er den Konsorten (zusammen) schuldet. Diese Abhängigkeit betrifft nicht nur die Höhe der Schuld. Die Parallelschuld wird auch erst fällig, wenn die Kreditverbindlichkeit fällig wird. Wird die Kreditverbindlichkeit gestundet, schlägt dies auf die Parallelschuld durch. War der zugrunde liegende Kreditvertrag unwirksam oder wird er beseitigt (zB Anfechtung, Rücktritt), ist auch die parallele Verbindlichkeit unwirksam usw. Auch jede spätere Veränderung der Kreditverbindlichkeiten (zB eine Tilgung) schlägt auf die „zusätzliche“ Verbindlichkeit durch und umgekehrt.

Die Parallelschuld stammt aus dem angloamerikanischen Raum und wurde gleichsam nach Österreich „importiert“. Die österreichische Privatrechtsordnung kennt diesen Begriff nicht. Es ist freilich unschwer zu erkennen, dass die Parteien mit der Vereinbarung einer Parallel-

schuld nicht nur die Erreichung derselben Zwecke beabsichtigen wie mit einer Gesamtgläubigerschaft des Security Agent. Sie bedienen sich auch desselben Mittels. Die *Parallelschuld des Kreditnehmers* ist nichts anderes als eine *Gesamtforderung des Security Agent*. Aus wirtschaftlicher Sicht führt sie ja nicht zu einer „Verdoppelung der Verpflichtung des Schuldners in dem Sinne, dass er den Kredit zweimal zurückbezahlen muss. Jede Rückführung soll vielmehr die Kreditverbindlichkeit und mit ihr in gleichem Umfang die Parallelschuld senken“.⁴¹⁾

3.2. Bedenken in der Literatur

Angesichts dieses Befundes überrascht es, dass die Zulässigkeit der Parallelschuld in der österreichischen Literatur kritisch gesehen⁴²⁾ oder sogar abgelehnt wird.⁴³⁾ Es mutet eigenartig an, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung tatsächlich von ihrer Bezeichnung durch die Parteien abhängen soll.

Wieso wird die Parallelschuld also kritisch beurteilt?

Im Kern monieren die genannten Autoren, dass es sich bei der Parallelschuld um eine *abstrakte Verpflichtung* handle. So findet sich etwa die folgende Stellungnahme bei *Riedler*: „Aufgrund des Prinzips der kausalen Tradition ist auch die Begründung einer abstrakten Parallelschuld nicht rechtswirksam, sodass als Sicherungsnehmer im österr Recht grundsätzlich nur die im Konsortium vereinigten Banken selber in Betracht kommen.“⁴⁴⁾

Rabl ist ebenfalls der Auffassung, dass es sich bei der Parallelschuld um eine abstrakte Verpflichtung handle, und die „Zulässigkeit abstrakter Schuldversprechen zählt zu den schwierigsten Fragen des Schuldrechts“.⁴⁵⁾ Allerdings sei die Parallelschuld zwar abstrakt, aber nicht unwirksam, weil sie „keine der rationes für die Annahme einer unwirksamen abstrakten Verpflichtung“ erfülle. Eine Beeinträchtigung schützenswerter Interessen des Kreditnehmers sei ausgeschlossen, die Vereinbarung einer Parallelschuld verstoße nämlich nicht „gegen die schuldrechtliche Mindest-Causa-Bedürftigkeit“.⁴⁶⁾ Im Ergebnis hält *Rabl* die Parallelschuld also für zulässig.

Auch *Seeber*⁴⁷⁾ meint, in der Parallelschuld eine abstrakte Verpflichtung erkennen zu können. Zum Unterschied von einer Gesamtforderung lehne sich die Parallelschuld zwar an die Forderungen der Konsorten an, existiere aber wirtschaftlich betrachtet abstrakt.⁴⁸⁾ „Das Konzept der Gesamtgläubigerschaft darf nicht zum Schluss verleiten, dass die Gesamtgläubigerschaft im Gesetz verankert sei und zur Begründung einer an sich abstrakten Forderung dienen könne“.⁴⁹⁾ Wie *Rabl* gelangt allerdings auch *Seeber* im Ergebnis zur Wirksamkeit der Parallelschuld. „Im Sinne der Interessens- und Wertungsjurisprudenz sowie der teleologisch-systematischen Interpretation der relevanten Bestimmungen ist eine Auseinandersetzung mit den Gläubigerschutzbestimmungen, die zum Verbot der abstrakten Schuldvereinbarung geführt haben, notwendig.“⁵⁰⁾ Die Untersuchung führt zur Einschätzung, dass die Parallelschuld wirksam sein, „wenn sie auf Basis der Garantie strukturiert wird“.⁵¹⁾

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick nach Deutschland, wo die Parallelschuld *keineswegs einhellig als abstrakt eingeordnet wird*. Die grundlegendste Untersuchung hat *Willer*⁵²⁾ geliefert, der zum Schluss kommt, dass die Parallelschuld von einem abstrakten Schuldversprechen erheblich abweiche. Auch wenn die Vertragstexte sie regelmäßig so qualifizieren, vermöge dies nicht darüber hinwegzutäuschen, dass oft ein kausales Erfüllungsversprechen gewollt sein werde.⁵³⁾ Auch *Schnauder*⁵⁴⁾ erkennt, dass die Parallelschuld nicht ganz abstrakt sein kann. Die Parallelschuld sei vielmehr „perplex“, denn man kombiniere zugleich abstrakte und kausale Elemente. Da dies rechtlich aber nicht möglich sei, entscheidet sich *Schnauder* schließlich aufgrund des Wortlautes (!) der Vertragsklauseln und den Interessen der Konsortialbanken (!) für eine abstrakte Verpflichtung.⁵⁵⁾

Letztlich helfen die deutschen Stellungnahmen nur begrenzt weiter. Eine eigenständige Begründung ist notwendig, weil das ABGB im zweipersonalen Schuldverhältnis nur kausale Verpflichtungen erlaubt,⁵⁶⁾ während § 780 BGB

38) *Rabl*, ÖBA 2012, 674.

39) *Rabl*, ÖBA 2012, 675; *Seeber*, ÖBA 2014, 592.

40) *Rabl*, ÖBA 2012, 674.

41) *Rabl*, ÖBA 2012, 675.

42) *Rabl*, ÖBA 2012, 674; *Seeber*, ÖBA 2014, 592.

43) *Riedler* in Apathy/Iro/Kozioł, BVR IX Rz 6/54.

44) *Riedler* in Apathy/Iro/Kozioł, BVR IX Rz 6/54.

45) *Rabl*, ÖBA 2012, 677.

46) *Rabl*, ÖBA 2012, 678.

47) ÖBA 2014, insb 594 ff.

48) *Seeber*, ÖBA 2014, 594.

49) *Seeber*, ÖBA 2014, 594.

50) *Seeber*, ÖBA 2014, 595.

51) *Seeber*, ÖBA 2014, 598 ff, 600.

52) AcP 2009, 807.

53) *Willer*, AcP 2009, 828, 839; die Konstruktion als Gesamtgläubigerschaft erwägend, letztlich aber ablehnend: 820 f.

54) NJOZ 2010, 1667 ff.

55) *Schnauder*, NJOZ 2010, 1670.

56) Anders gilt im dreipersonalen Schuldverhältnis, wo abstrakte Verpflichtungen zugelassen werden (*Kozioł*, GS Gschnitzer 233 ff). Im vorliegenden Fall liegt freilich grundsätzlich ein zweipersonales Schuldverhältnis vor (Kreditgeber – Kreditnehmer), bei dem nur die Rolle einer Vertragspartei auf mehrere Personen aufgeteilt wird. Vgl aber noch 3.3.

in Deutschland bekanntlich abstrakte Versprechen ohnehin zulässt. Damit hat die Unterscheidung in den beiden Rechtsordnungen eine ganz andere Bedeutung.

3.3. Abstraktheit des Verpflichtungsgeschäftes?

Teilweise fällt eine Einordnung der bisweilen recht knappen literarischen Stellungnahmen nicht leicht. *Riedler*⁵⁷⁾ vermengt etwa mit seinem Verweis auf das Prinzip der kausalen Tradition die sachen- mit der schuldrechtlichen Ebene, worauf *Rabl*⁵⁸⁾ bereits zutreffend hingewiesen hat. Abgesehen von seiner knappen Stellungnahme bringt *Riedler* allerdings kein Argument vor, sodass der Rekurs auf die Abstraktheit der Parallelschuld eine bloße Behauptung bleibt.

Dies trifft freilich auch auf *Rabl* und *Seeber* zu, die zwar für die Zulässigkeit der Parallelschuld eintreten, weil die Gründe für die Unwirksamkeit abstrakter Schuldversprechen nicht einschlägig seien. So arbeitet *Seeber*⁵⁹⁾ etwa durch einen Vergleich mit der abstrakten, aber natürlich dennoch zulässigen dreipersonalen Garantie heraus, dass der Parallelschuld – wie der Garantie – ihr wirtschaftlicher Zweck klar entnommen werden könne, weshalb ihrer wirksamen Vereinbarung nichts im Wege stehe. Dies allerdings nur, wenn die Parallelschuld „auf Basis der Garantie nach § 880a ABGB strukturiert wird.“⁶⁰⁾

Die Stellungnahmen der genannten Autoren lassen allerdings offen, was an einer Verbindlichkeit überhaupt abstrakt sein soll, die „im Gleichtakt mit der kausalen Forderung [atmet]“.⁶¹⁾ Diese Zurückhaltung bei der Begründung hat einen guten Grund. Bei näherer Betrachtung zeigt sich nämlich, dass die Argumente eine Stufe zu spät ansetzen. Die Parallelschuld ist schon deshalb zulässig, weil sie *keine abstrakte Verpflichtung* ist.

Nach der gängigen Definition ist ein Verpflichtungsgeschäft abstrakt, wenn daraus kein wirtschaftlicher Grund hervorgeht, der es rechtfertigt.⁶²⁾ Man möchte den Schuldner nämlich nicht der Gefahr aussetzen, seine Einreden dadurch zu verlieren, dass sein Versprechen vom Geschäftszweck unabhängig ist.⁶³⁾ Nun verliert der Kreditnehmer seine Einreden aber nicht, wenn er sich zu einer Parallelschuld verpflichtet. Ganz im Gegenteil soll ihm ja gerade die Möglichkeit gegeben werden, genau dieselben Einwendungen anzubringen wie gegen die Kreditfor-

derung. Die *Causa der Parallelschuld* ist damit aber die *Rückzahlungsverpflichtung aus dem Kreditvertrag*. Diese eine Forderung wird von den Konsorten und dem Security Agent als Gesamtgläubiger gehalten.

Der gerade dargestellten Auffassung könnte entgegengehalten werden, dass die Parallelschuld auf einem „eigenständigen“ Verpflichtungsgrund beruhe und eben nur „neben“ der Rückzahlungsforderung aus dem Kreditvertrag bestehe.

Diese Einwände verfangen jedoch nicht. Wie immer man die Konstruktion bezeichnet, die Rechtsstellung von Security Agent und Konsorten wird stets exakt der Rechtsstellung entsprechen, die Gesamtgläubiger haben: Mit einer Zahlung erfüllt der Schuldner zwei Verbindlichkeiten. Einmal erfüllt er beide Gesamtforderungen, einmal erfüllt er die „Parallelschuld“ und zugleich die „Kreditverbindlichkeit“. Security Agent und Konsorten haben jeweils ein eigenständiges Klagerecht, das allerdings niemals zu einer Verdoppelung der Leistungspflichten des Schuldners führen kann. Der Einwand lässt sich daher als rein begrifflich entlarven. Eine Schuld, die mit einer kausalen Kreditverbindlichkeit vollständig übereinstimmt, ist nicht abstrakt.

3.4. Unwirksamkeit bloß formeller Berechtigung?

Die Parallelschuld ist also bei inhaltlicher Betrachtung nicht als abstrakte Verpflichtung, sondern als Gesamtforderung zu qualifizieren. *Rabl* erkennt die Ähnlichkeit der Parallelschuld zur Gesamtgläubigerschaft. Sollte man die Unwirksamkeit der Parallelschuld annehmen, käme man über eine Konversion zur Gesamtgläubigerschaft des Security Agent genau zum selben Ergebnis. Dies sei jedoch nur dann ohne weiteres möglich, „wenn der Gläubiger aus der Parallelschuld auch zu den Teilgläubigern aus dem Kreditvertrag gehört“.⁶⁴⁾ In eine ähnliche Richtung dürfte *Riedler* gehen, wenn er meint, dass „als Sicherungsnehmer im österr Recht grundsätzlich nur die im Konsortium vereinigten Banken selber in Betracht kommen“.⁶⁵⁾

Die genannten Auffassungen offenbaren ein falsches Verständnis der Gesamtgläubigerschaft. Die Autoren gehen davon aus, dass für die Zulässigkeit der jeweiligen Konstruktionen danach zu differenzieren ist, ob der Security Agent

selbst Kreditgeber war oder nicht. Im ersten Fall gehen sie davon aus, dass die Gesamtgläubigerschaft aufgrund der materiellen Berechtigung des Security Agent zulässig ist, im zweiten Fall hingegen nicht, weil er bloß formell berechtigt sei. Dieses Argument wurde freilich bereits oben (2.3.) widerlegt. Es trifft schlicht nicht zu, dass es eine eigene materielle Berechtigung an der Forderung braucht, um Gesamtgläubiger eines Anspruchs werden zu können.

Der Annahme, dass die Parallelschuld abstrakt sei, liegt daher ein Missverständnis zugrunde. Die Frage nach der *Causa des Verpflichtungsgeschäfts* darf nicht mit der *materiellen Berechtigung des Gläubigers* gleichgesetzt werden. Die „parallele“ Verpflichtung ist nicht schon deshalb abstrakt, weil der Gläubiger den eingezogenen Betrag im Innenverhältnis zur Gänze an die Konsorten herausgeben muss – oder genauer: nach Zahlung des Kreditbetrages an den Agent keinen Ausgleichsanspruch hat. Auch bei einer treuhändig gehaltenen Forderung würde man – zu Recht – nicht auf die Idee kommen, es handle sich um eine „abstrakte“ Forderung, nur weil der Inkassozeessionar den eingezogenen Betrag nicht endgültig behalten darf.

Die Zulassung der Konversion macht allerdings auch aus einem anderen Grund stutzig, was wieder zur Wurzel des Problems führt: Die Verwandlung eines angeblich abstrakten in ein kausales Schuldverhältnis soll möglich sein, ohne dass es zu irgendeiner inhaltlichen Anpassung kommt? *Rabl* nennt an der bezogenen Stelle jedenfalls keine. Das zeigt nur noch einmal, dass die Lehre von der Abstraktheit der Parallelschuld eine bloße Hülse ist.

*Seeber*⁶⁶⁾ meint zunächst, dass der „Effekt der Parallelschuld grundsätzlich auch durch andere Rechtsinstrumente erreicht werden könnte und sohin nicht verpönt sein kann“. Gleich im Anschluss vermeint er jedoch einen Unterschied zwischen Parallelschuld und Gesamtforderung darin zu erkennen, dass sich die Konsorten bei der zweiten der Möglichkeit begeben, ihre Kreditforderungen frei zu veräußern. Das ist jedoch unrichtig, weil der Gesamtgläubiger seine Forderung nach hA selbstverständlich zedieren kann (oben 2.5.). Die Situation ist nicht anders als bei der Parallelschuld. Es zeigt sich: *Die Parallelschuld ist eine Gesamtforderung und daher zulässig*.

57) In Apathy/Iro/Koziol, BVR IX Rz 6/54.

58) ÖBA 2012, 676.

59) ÖBA 2014, 599.

60) *Seeber*, ÖBA 2014, 600.

61) *Rabl*, ÖBA 2012, 678.

62) Grundlegend *Koziol*, GS Gschneider 233 ff.

63) Siehe nur *Perner* in Schwimann/Kodek, ABGB IV⁴ § 937 Rz 4.

64) *Rabl*, ÖBA 2012, 678 f; so wohl auch

Seeber, ÖBA 2014, 594.

65) *Riedler* in Apathy/Iro/Koziol, BVR IX Rz 6/54.

66) ÖBA 2014, 594.

4. Ergebnis

Die Parteien eines Konsortialkreditvertrages streben typischer Weise eine *Zentralisierung der Abwicklung* an. Dadurch werden Nachteile vermieden, die sich aus einer Aufspaltung der Rolle des Kreditgebers ergeben.

Insbesondere können die Parteien eine *Zahlstelle für Rückzahlungen* („Agent“) und einen *Verwalter und Verwerter des Pfandes* („Security Agent“) bestimmen. Der Security Agent ist zugleich auch Gesamtgläubiger der gesamten Kreditsicherung. Durch diese Konstruktion wird die Abwicklung (beim Agent) erleichtert und das zentrierte Halten von Sicherheiten (beim Security Agent) ermöglicht. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass das österreichische Privatrecht diesen Bestrebungen nicht im Weg steht.

Die Zulässigkeit der Konstruktion ändert sich nicht dadurch, dass die Parteien die Forderung des Security Agent als Parallelschuld bezeichnen. Eine „parallele“ Verbindlichkeit erfüllt nicht nur dieselben Zwecke wie eine Gesamtforderung.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die *Parallelschuld eine Gesamtforderung ist*. Sie ist schon aus diesem Grund zulässig. ◆

Literaturverzeichnis

Apathy / Iro / Koziol (Hrsg.), Österreichisches Bankvertragsrecht, Band IX: Kreditsicherheiten Teil II (2012).

Fenyves / Kerschner / Vonkilch (Hrsg.), Kommentar zum ABGB, 3. Auflage (2008).

Kletečka / Schauer (Hrsg.), Online-Kommentar zum ABGB (ab 2010).

Koziol, Zur Gültigkeit abstrakter Schuldverträge im österreichischen Recht, Gedächtnisschrift für Franz Gschnitzer (1969) 233.

Koziol / P. Bydlinski / Bollenberger, Kommentar zum ABGB, 4. Auflage (2014).

Perner, § 890 Satz 2 ABGB – ein Fall der „Gesamthandforderung“?, JBl 2004, 609.

Rabl, Die Parallelschuld (Parallel Debt), ÖBA 2012, 674.

Riedler, Gesamt- und Teilgläubigerschaft im österreichischen Recht (1997).

Rummel / Lukas (Hrsg.), Kommentar zum ABGB, Teilband Vertragsrecht (§§ 859–916 ABGB), 4. Auflage (2014).

Rütten, Mehrheit von Gläubigern (1989).

Schnauder, Die Parallelverpflichtung als Sicherungsinstrument der Konsortialkreditpraxis, NJOZ 2010, 1663.

Schwimann / Kodek (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 4. Auflage (2014).

Seeber, Die Parallelschuld, ÖBA 2014, 592.

Straube (Hrsg.), Kommentar zum UGB, Band 1, 4. Auflage (2011).

Willer, Die parallel debt als Sicherheitsträger, AcP 209 (2009), 839.

30. WORKSHOP

AUSTRIAN WORKING GROUP ON BANKING & FINANCE

Karl-Franzens-Universität Graz Institut für Banken und Finanzierung

27. und 28. November 2015

Der Workshop wird in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft (BWG), Wien, organisiert.

Last CALL for PAPERS

Der Workshop findet am Freitag, 27. November 2015 (Nachmittag) und am Samstag, 28. November 2015 (Vormittag) an der Karl-Franzens-Universität Graz statt.

Bezüglich der Themen gibt es keine Einschränkung.

Papers oder Extended Abstracts (ca. 2 Seiten) – vorzugsweise in englischer Sprache – sind **bis spätestens 15. Oktober 2015** per eMail einzureichen an: awg30@uni-graz.at

Um den angestrebten Workshop-Charakter der Veranstaltung zu fördern, kann jeder Vortrag durch eine/n Discussant besprochen werden. Teilnehmende, die eine solche Vorgangsweise wünschen, werden gebeten, ihr Manuskript **bis 1. Oktober 2015** einzureichen.

AUSTRIAN WORKING GROUP ON BANKING AND FINANCE

- Ziele: Schaffung eines österreichweiten Diskussionsforums für theoretische und empirische Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Bankwesens und der Finanzwirtschaft. Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Hochschulen und der Zusammenarbeit mit der Praxis.
- Teilnehmende: Angesprochen sind sowohl der wissenschaftliche Nachwuchs an allen österreichischen Universitäten und verwandten Institutionen der Forschung als auch Praktiker/innen in Kreditinstituten und Finanzabteilungen von Unternehmen.
- Schwerpunkte: Asset Pricing – Banking – Behavioral Economics – Central Banking and Regulation – Corporate Finance – Corporate Governance – Derivatives – Empirical Finance – Experimental Finance – Financial Econometrics – Financial Economics – Financial Innovations – International Finance – Market Microstructure – Performance Measurement – Portfolio Analysis – Real Estate Finance – Risk Management – Security Analysis.
- (Auszug)
- Die Teilnahme am Workshop ist KOSTENLOS.